



AMTSBLATT

FÜR DIE STADT MÜLHEIM AN DER RUHR

Nr: 03/Jahrgang 2021	Herausgegeben im Eigenverlag der Stadt -Referat I.4 - Presse und Medien- Verantwortlich für den Inhalt: Der Oberbürgermeister	29.01.2021
Bestellungen (einzeln oder im Abonnement) an: Stadtverwaltung, Referat I.4 - Presse und Medien, Am Rathaus 1 45466 Mülheim an der Ruhr. Der Jahresbezugspreis von 41,- € ist im Voraus fällig. Auch quartalsweiser Bezug möglich. Quartalspreis: 10,25 € .Kündigung des Abonnements spätestens 1 Monat vor Ablauf der Bestellzeit.		

Inhaltsverzeichnis auf der letzten Seite

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Mikail Uzunkaya, Alte Neusser Landstr. 216, 50769 Köln, unter dem Aktenzeichen 32-3.005265196/311 am 11.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.01.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Penyo Hristov, Bahnhofstr. 130/1.OGL, 44629 Herne, unter dem Aktenzeichen 32-3.006327404/35 am 11.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 11.01.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R i n g e l e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Fernando Manuel Marques Figueiredo, Essener Str. 1, 45899 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-3.005262054/64 am 25.11.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 25.11.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o w a l s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Florin-Alexandru Micu, Reindelstr. 16, 90402 Nürnberg, unter dem Aktenzeichen 32-3.005263304/311 am 18.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 18.01.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

J ä g e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Panta Kornelius, Kölner Str. 290, 40227 Düsseldorf, unter dem Aktenzeichen 32-3.001033643/5 am 20.11.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 20.11.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

V o g t

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Alan Rahim, Leineweberstraße 32, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.005265938/30 am 14.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 14.01.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.206, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K r z i s o w s k i

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Daniel Marzan, Uechtingstr. 25 A, 45881 Gelsenkirchen, unter dem Aktenzeichen 32-3.001028731/29 am 12.10.2020 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 12.10.2020 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung

zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.227, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

B e c k e r

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides

Der gegen Sedat Demirivic, Feldstr. 30, 45476 Mülheim an der Ruhr, unter dem Aktenzeichen 32-3.005262339/65 am 07.01.2021 erlassene Bußgeldbescheid konnte nicht zugestellt werden, da der derzeitige Aufenthaltsort des Empfängers nicht zu ermitteln und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist.

Der Bußgeldbescheid vom 07.01.2021 wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) öffentlich zugestellt.

Der Bußgeldbescheid gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Einspruch erhoben werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bußgeldbescheid kann von dem Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Ordnungsamt (Bußgeldstelle), Am Rathaus 1, Zimmer C.208, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 22.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

K o b e r l i n g

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Reinhold Mösken, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 12.01.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/84046/20) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 12.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Reinhold Mösken, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 20.01.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/3369/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides

Der an Reinhold Mösken, ohne festen Wohnsitz in 45468 Mülheim an der Ruhr, zuzustellende Gebührenbescheid vom 20.01.2021 (Aktenzeichen 37-52.01/3430/21) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Gebührenbescheid gem. der Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst – Rettungsdienstgebührensatzung – der Stadt Mülheim an der Ruhr werden hiermit nach § 1 in Verbindung mit § 10 des Landeszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann beim Amt für Brandschutz, Rettungsdienst, Zivil- und Katastrophenschutz Mülheim an der Ruhr, Zur Alten Dreherei 11 in 45479 Mülheim an der Ruhr, Frau Kunst (Zi. A 1.22), eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h i e r a

Öffentliche Zustellung eines Gewerbsteuer- und Zinsbescheides

Die Gewerbesteuer- und Zinsbescheide für das Jahr 2018 mit den Aktenzeichen 24-5.1/2106220000002 und 7801001062293 für die DSC Facility GmbH können nicht zugestellt werden, weil die Firma bereits abgemeldet und der gesetzliche Vertreter Herr Zoltan Csordas unter seiner Meldeanschrift nicht erreichbar ist.

Die Bescheide werden deshalb hierdurch gemäß § 1 des Landeszustellungsgesetzes in Verbindung mit § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes öffentlich zugestellt. Die Bescheide können von der Betroffenen im Rathaus, Am Rathaus 1, 45468 Mülheim an der Ruhr, Fachbereich Finanzen, Abteilung Gemeindesteuern, Zimmer B.211, eingesehen werden."

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r e y e r

Öffentliche Zustellung eines
Rücknahme-/Rückforderungsbescheides

Der an Nilgün Aslanbey, zuletzt wohnhaft gewesen Gottliebstr. 37 in 47166 Duisburg, zuzustellende Rücknahme-/Rückforderungsbescheid vom 12.01.2021 (Aktenzeichen: 50-711/100546/07) konnte nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Der Rücknahme-/Rückforderungsbescheid gem. §§ 45 und 50 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Er kann bei der Sozialagentur Mülheim an der Ruhr, Löhberg 72 in 45468 Mülheim an der Ruhr, Frau Ostermann, 2. Etage, Zimmer 201, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 21.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

O s t e r m a n n

Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige

Die an Komi Ayissa, geb. am 28.12.1972, letzte bekannte Anschrift Lintorfer Str. 2, 40878 Ratingen, gerichtete Überleitungsanzeige vom 05.01.2021 kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 13.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

S o m m e r

Öffentliche Zustellung einer
Rechtswahrungsanzeige

Die an Markus van de Laarschot, letzte bekannte Adresse Honigsberger Str. 34, 45472 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Rechtswahrungsanzeige kann nicht zugestellt werden, da der jetzige Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Bereich Jugend, Unterhaltsvorschuss, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 25.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

F r ö h l i c h - L u e b

Öffentliche Zustellung einer
Inverzugsetzungsanzeige

Die an Engin Ergovanli, geb. 19.08.1987, letzte bekannt Anschrift Kreuzstr. 69, 45468 Mülheim an der Ruhr, gerichtete Inverzugsetzung vom 19.01.2021 kann nicht zugestellt werden, da der tatsächliche Aufenthalt des Empfängers unbekannt ist.

Die Überleitungsanzeige gemäß § 132 Abs. 2 BGB i. V. m. 204 ff ZPO wird hiermit nach § 15 Abs. 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes zugestellt.

Sie kann bei der Stadtverwaltung Mülheim an der Ruhr, Sozialamt, Unterhaltsvorschusskasse, Friedrichstr. 12, 45468 Mülheim an der Ruhr, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 19.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

S o m m e r

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Das Anhörungsschreiben kann Xiong Hua Wu, Eppinghofer Str. 37, 45468 Mülheim an der Ruhr, unter Aktenzeichen 33-1.25/1714, nicht zugestellt werden, da der Betroffene unter der o. g. Anschrift nicht anzutreffen ist, von Amts wegen abgemeldet ist und eine Zustellung an eine zur Vertretung berechnigte oder zustellungsbevollmächtigte Person gem. § 9 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) nicht möglich ist.

Das Anhörungsschreiben vom 15.09.2020 wird hiermit gemäß § 1 LZG NRW in Verbindung mit § 10 LZG NRW öffentlich zugestellt.

Das Anhörungsschreiben gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann Xiong Hua Wu sich zu der beabsichtigten Maßnahme äußern.

Das Anhörungsschreiben sowie die Führerscheineakte kann von dem Betroffenen beim Bürgeramt Mülheim an der Ruhr, Führerscheinstelle, Löhstr. 22 – 26, Zimmer 217, eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 18.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o b r a

Öffentliche Zustellung einer Anhörung

Die an Isabell Weinert, zuletzt wohnhaft Halfmannstr. 43, 47167 Duisburg, zu übermittelnde Anhörung den Antrag auf öffentlich-rechtliche Namensänderung ihres Sohnes betreffend (Aktenzeichen: 33-4.80-1/10/18), kann nicht zugestellt werden.

Die Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) wird hiermit nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW)

öffentlich zugestellt. Die Anhörung gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind (§ 10 Abs. 2 letzter Satz LZG NRW). Nach Zustellung kann innerhalb von zwei Wochen Stellung genommen

werden. Es werden damit Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Anhörung kann von der Betroffenen beim Oberbürgermeister der Stadt Mülheim an der Ruhr, Bürgeramt (Abteilung Standesamt), Am Rathaus 1 in 45468 Mülheim an der Ruhr bei Frau Dente (Zimmer C.27) eingesehen werden.

Mülheim an der Ruhr, den 26.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

D e n t e

Bekanntmachung Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung

für das Grundstück:

Gemarkung: Styrum, Flur: 26,
Flurstück(e): 371, 373

Alte Bezeichnung

Neue Bezeichnung

Alstadener Straße

Alstadener Straße 29

Mülheim an der Ruhr, den 21.01.2021

Der Oberbürgermeister
Amt für Geodatenmanagement,
Vermessung, Kataster und
Wohnbauförderung
I. A.

S c h i m a n s k i

Bekanntmachung

Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Nordring – Innenstadt 1 h"

vom 13.01.2021

I

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 17.12.2020 die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Nordring – Innenstadt 1 h" gemäß § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i.V.m. § 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen als Satzung beschlossen.

Nach § 10 i.V.m. § 8 Abs. 2 BauGB ist eine Genehmigung der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Nordring – Innenstadt 1 h" durch die Höhere Verwaltungsbehörde nicht erforderlich.

II

Der Geltungsbereich der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Nordring – Innenstadt 1 h" ist in dem beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnet.

III

Bekanntmachungsanordnung:

Der Beschluss der Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Nordring – Innenstadt 1 h" durch den Rat der Stadt, sowie Ort und Zeit der Einsichtnahme und die aufgrund des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der derzeit gültigen Fassung und der Gemeindeordnung erforderlichen Hinweise werden hiermit gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Nordring – Innenstadt 1 h" gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB kann jedermann die Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes "Nordring – Innenstadt 1 h" und ihre Begründung mit Umweltbericht sowie die zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB einsehen und über ihren Inhalt Auskunft verlangen.

Die Unterlagen liegen vom Tage dieser Bekanntmachung an beim Amt für Geodatenmanagement, Vermessung, Kataster und Wohnbauförderung Mülheim an der Ruhr im Technischen Rathaus, Hans-Böckler-Platz 5, Zimmer 01.24, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereit.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diesen Bebauungsplan und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

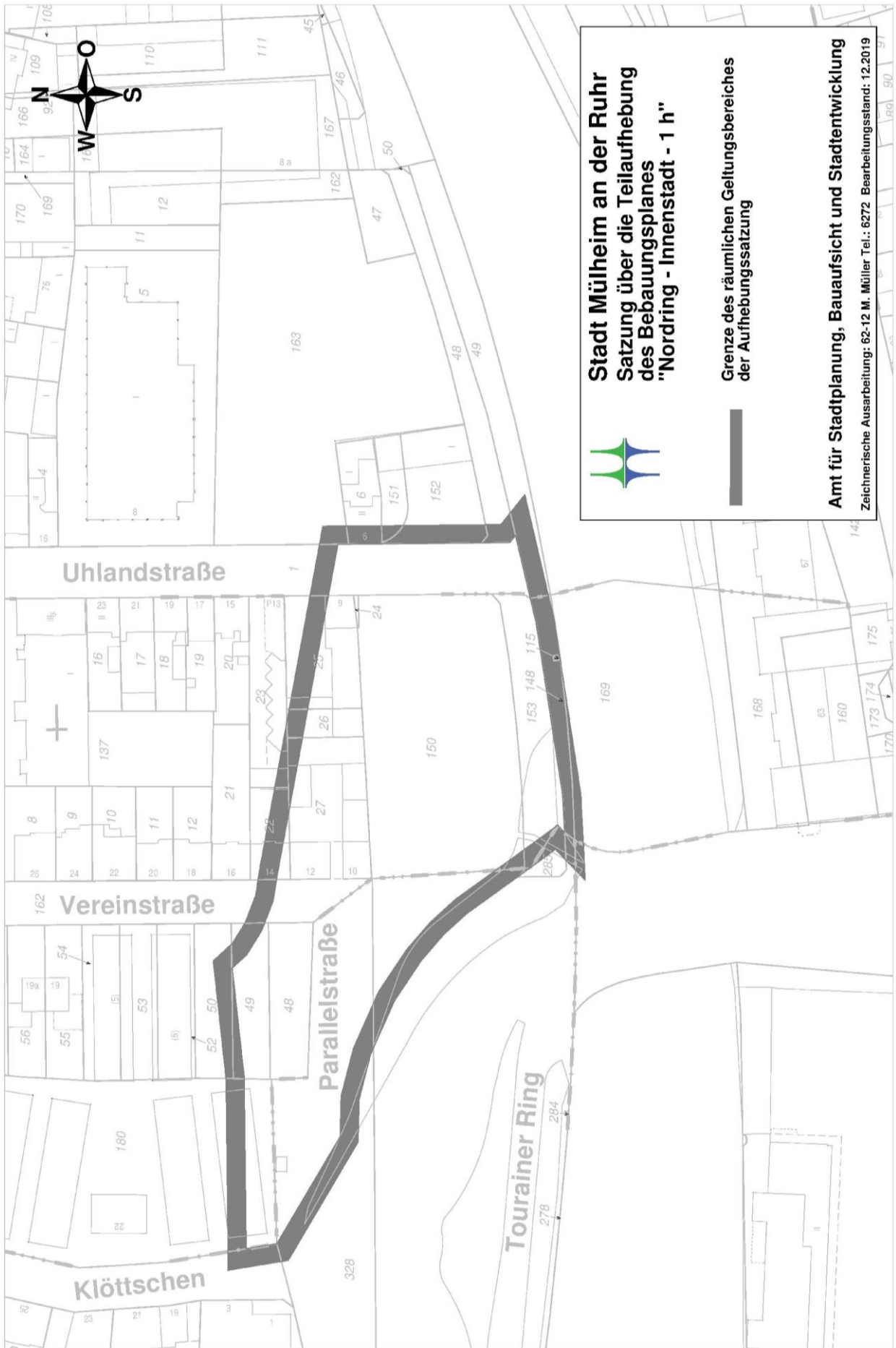
wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

3. Gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 3 der BekanntmVO i.V.m. § 7 Abs. 6 GO wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 13.01.2021

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z



**Satzung vom 13.01.2021 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Mülheim an der Ruhr**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916) und der §§ 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029), hat der Rat der Stadt Mülheim a. d. Ruhr in seiner Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr vom 17.02.1982 (Amtsblatt Nr. 7/1982), zuletzt geändert durch Satzung vom 25.10.2018 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr (Amtsblatt Nr. 28 vom 15.11.2018), wird wie folgt geändert:

**Artikel 1
Änderung des Gebührentarifs nach § 1 Abs. 1**

- Der erweiterte Gebührentarif für einen zeitlich außergewöhnlichen Verwaltungsaufwand der Tarifstelle Nr. 19.1 (hier: 25,00 EURO je angefangene 30 Minuten notwendiger Arbeitszeit) wird gestrichen.

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	Amt für Verkehrswesen und Tiefbau	
19	Bearbeitung eines Antrages zur Herstellung einer Grundstückszufahrt	
19.1	Inkl. Ortsbesichtigung und Abnahme	150,00 €
	Bei außergewöhnlichem Aufwand (z. B. mehrere Ortsbesichtigungen, zusätzlicher Schriftverkehr) Nachträgliche Bearbeitung	75,00 €

- Nach der Tarifstelle 28 wird die neue Tarifstelle Nr. 29 eingefügt.

Tarifstelle Nr.	Gegenstand	Gebühr EURO
	Amt für Umweltschutz, Umweltplanung und untere Naturschutzbehörde	
29	Bearbeitung eines Antrages auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung/Befreiung von den Verboten der Baumschutzsatzung Pro Grundstück (incl. 1 Baum)	92,00 €
	Für jeden weiteren Bau zzgl.	12,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Mülheim an der Ruhr in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung vom 13.01.2021 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr wird hiermit gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 1 der BekanntmVO öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 Absatz 4 Nummer 3 der BekanntmVO i. V. m. § 7 Absatz 6 GO NRW wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese(n) Satzung / ortsrechtliche Bestimmung / Flächennutzungsplan / -änderung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Mülheim an der Ruhr vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mülheim an der Ruhr, den 13.01.2021

Der Oberbürgermeister

M a r c B u c h h o l z

Einziehung „Auf der Wegscheid“

Gemäß § 7 Absatz 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NW. S. 1028, 1996 S. 81, 141, 216, 355, 2007 S. 27) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. März 2019 (GV. NRW. S. 193) wird der „Auf der Wegscheid“, Gemarkung Heißen, Flur 3, Teilfläche aus Flurstück 1406 in der im zugehörigen Katasterplan schraffiert gekennzeichneten Erstreckung dem öffentlichen Verkehr entzogen.

Begründung:

Die Verkehrsbedeutung der Fläche ist entfallen., die Fläche ist gem. §7 Abs. 2 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) dem öffentlichen Verkehr zu entziehen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Einziehungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39, schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Hinweise:

Die Klage ist gegen die Stadt Mülheim an der Ruhr zu richten.

Sollte die Klagefrist durch das Verschulden einer bevollmächtigten Person versäumt werden, so würde deren Verschulden der/dem Klageerhebenden zugerechnet.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, empfiehlt es sich, ihr zwei Abschriften beizufügen.

Bestimmung des Zeitpunktes der Bekanntgabe der Einziehungsverfügung

Gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602); zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244) , gilt die Einziehungsverfügung an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

Mülheim an der Ruhr, den 20.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

C h l u b a

Öffentliche Bekanntmachung

gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der ORYX Stainless AG in Mülheim an der Ruhr

Amt für Umweltschutz, Hans-Böckler-Platz 5, 45468 Mülheim

Az.: 70-6/P12355

Die Firma ORYX Stainless AG, Rheinstr. 97 in 45478 Mülheim an der Ruhr stellte am 04.02.2020 einen Antrag nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung der Anlage zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung von Eisen- und Nichteisenschrotten im Rhein-Ruhr-Hafen in Mülheim. Die Anlage befindet sich auf den Grundstücken Rheinstraße 97 und Timmerhellstraße 29. Die Genehmigung dient der Standortverbesserung durch Errichtung einer Spänehalle mit Absaugung und Reinigung der Abluft auf einer ca. 8.664 m² großen Erweiterungsfläche (Gemarkung: Speldorf; Flur: 6; Flurstücke: 268, 269, Teilflächen von 157, 267, 270) sowie durch spezielle emissionsmindernde Maßnahmen auf den Betriebsgrundstücken. Die Gesamtkapazität der Anlage wird auf eine Jahresmenge von 200.000 t pro Jahr begrenzt.

Genehmigungsrechtlich handelt es sich um die wesentliche Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß den Nummern 8.12.3.1, 8.9.1.2, 8.11.2.4 sowie 8.15.3 des Anhangs 1 der 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung (4. BImSchV). Die Anlage fällt unter die Nummer 8.7.1.1 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) und ist dort unter der Spalte 2 mit dem Buchstaben „A“ versehen. Demnach ist für das Vorhaben gemäß § 9 Abs. 3 und 4 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG in der zurzeit gültigen Fassung eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Der Vorhabenstandort befindet sich im industriell geprägten Bereich südlich der Rheinstraße beziehungsweise nördlich der Timmerhellstraße. Der Standort selbst ist nicht durch besondere Schutzempfindlichkeiten gekennzeichnet. Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und Beurteilung der durch die im Verfahren beteiligten Behörden - u.a. durch das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz NRW (LANUV) - wird mit diesen Maßnahmen eine deutliche Verminderung der Staubemissionen erzielt.

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht. Von der Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wird im vorliegenden Fall abgesehen.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Mülheim an der Ruhr, den 21.01.2021

Der Oberbürgermeister
I. A.

R o t h e u t

I n h a l t

S e i t e

Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Mikail Uzunkaya, Köln)	36
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Penyo Hristov, Herne)	36
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Fernando Manuel Marques Figueiredo, Gelsenkirchen)	37
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Florin-Alexandru Micu, Nürnberg)	37
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Panta Kornelius, Düsseldorf)	37
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Alan Rahim)	38
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Daniel Marzan, Gelsenkirchen)	38
Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides (Sedat Demirivic)	38
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Reinhold Mösken)	39
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Reinhold Mösken)	39
Öffentliche Zustellung eines Gebührenbescheides (Reinhold Mösken)	39
Öffentliche Zustellung eines Gewerbesteuer- und Zinsbescheides (DSC Facility GmbH)	39
Öffentliche Zustellung eines Rücknahme-/Rückforderungsbescheides (Nilgün Aslanbey, Duisburg)	40
Öffentliche Zustellung einer Überleitungsanzeige (Komi Ayissa, Ratingen)	40
Öffentliche Zustellung einer Rechtswahrungsanzeige (Markus van de Laarschot)	40
Öffentliche Zustellung einer Inverzugsetzungsanzeige (Engin Ergovanli)	40
Öffentliche Zustellung einer Anhörung (Xiong Hua Wu)	41
Öffentliche Zustellung einer Anhörung (Isabell Weinert, Duisburg)	41
Bekanntmachung Vergabe einer amtlichen Lagebezeichnung (Alstadener Straße 29)	41
Satzung über die Teilaufhebung des Bebauungsplanes „Nordring – Innenstadt 1 h“ vom 13.01.2021	42
Satzung vom 13.01.2021 zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Mülheim an der Ruhr	45
Einziehung „Auf der Wegscheid“	47
Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung für ein Vorhaben der ORYX Stainless AG in Mülheim an der Ruhr	49